

Zusammenfassung Recht

Marketingleiter

DANIEL BRUCKHOFF

21.09.2013



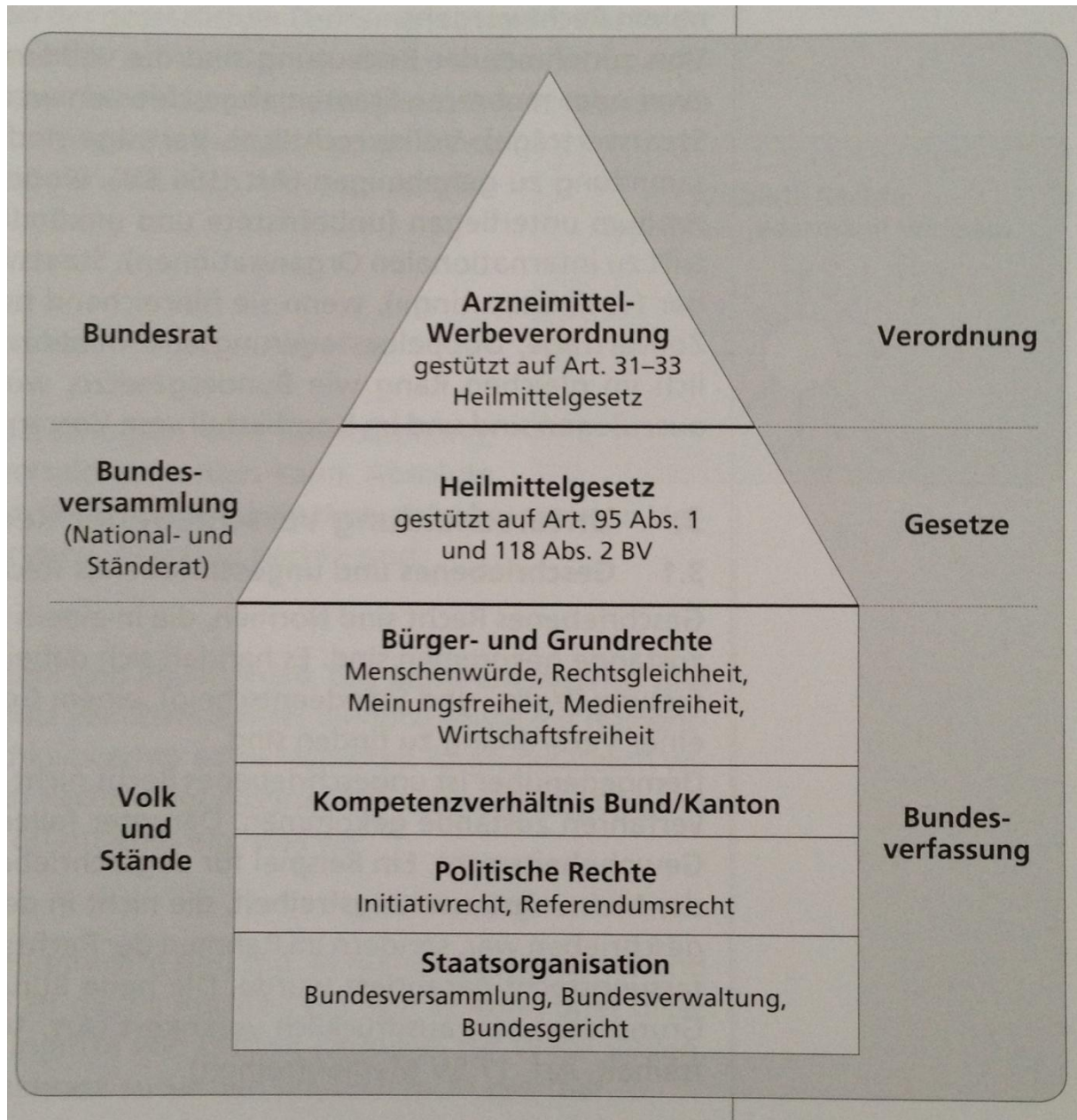
1	GRUNDBEGRIFFE UND DEFINITIONEN	4
1.1	AUFBAU SCHWEIZERISCHE RECHTSORDNUNG	5
1.1.1	<i>Rangordnung</i>	5
1.2	PRIVATRECHT	7
1.3	ÖFFENTLICHES RECHT	7
1.4	LEBENSMITTELGESETZ UND -VERORDNUNG	7
1.5	AUSSENWERBUNGBESTIMMUNGEN	7
1.6	ALKOHOLBESTIMMUNGEN	7
1.7	RADIO UND FERNSEHGESETZ	7
1.8	LOTTERIEGESETZ	7
1.9	TABAKVERORDNUNG	8
1.10	PREISBEKANNTGABEVERORDNUNG	8
1.11	HEIMMITTELBESTIMMUNGEN	8
1.12	UNLAUTERER WETTBEWERB	8
1.13	HANDELSBRAUCH	8
1.14	ORTSGEBRAUCH	8
1.15	TREU UND GLAUBEN	8
1.16	NATÜRLICHE PERSON	8
1.17	JURISTISCHE PERSON	8
1.18	HANDLUNGSFÄHIGKEIT	8
1.19	RECHTSPERSÖNLICHKEIT	8
1.20	RECHTSFÄHIGKEIT	8
1.21	RECHTSOBJEKTE	8
1.22	EIGENTUM/BESITZ	9
1.23	MATERIELLES RECHT	9
1.24	FORMELLES RECHT	9
2	ALLGEMEINES OBLIGATIONEN- UND VERTRAGSRECHT	10
2.1	VERTRAG	10
2.2	WILLENSÄUSSERUNG (FORMEN)	10
2.3	MÄNGEL BEI VERTRAGSABSCHLUSS	10
2.4	NICHTIGKEIT VERTRAG	10
2.5	VORAUSSETZUNGEN VERTRAGSABSCHLUSS	10
2.6	ERLÖSCHUNG EINES VERTRAG	10
2.7	OFFERTE	10
2.8	VERBINDLICHKEIT MÜNDLICHER VERTRAG	11
2.9	GESETZLICHE FORMVORSCHRIFTEN	11
2.10	GESETZLICHE SICHERUNGSMITTEL	11
2.11	VERTRAGLICHE SICHERUNGSMITTEL	11
2.12	ARTEN VON BÜRGSCHAFTEN	12
2.13	BÜRGSCHAFT/GARANTIE	12
2.14	ZESSION	12
2.15	REGRESS	12
2.16	EIGENTUMSVORBEHALT	12
2.17	AKKREDITIV	12
2.18	FORMEN DER STELLVERTRETUNGEN	12
2.19	DIREKTE/INDIREKTE STELLVERTRETUNG	13
2.20	UNGEWÖHNLICHKEITSKLAUSELN	13
2.21	VERWIRKUNG/VERJÄHRUNG	13
3	EINZELNE VERTRAGSVERHÄLTNISSE	14
3.1	KAUFVERTRAG	14

3.2	KAUFVERTRAGSARTEN	14
3.3	FORM DES KAUFVERTRAG.....	14
3.4	ÜBERSICHT VERTRAGSPARTNER	15
3.5	INCOTERMS	16
3.6	WERKVERTRAG	16
3.7	VORAUSSETZUNGEN SACHGEWÄHRLEISTUNGEN	16
3.8	WERKLIEFERUNGSVERTRAG	16
3.9	MÖGLICHKEITEN BEI MANGELHAFTEM WERK	16
3.10	VERJÄHRUNG MÄNGELRÜGENANSPRÜCHE.....	16
3.11	KAUFVERTRAG/WERKVERTRAG	16
3.12	AUFTRAGSVERHÄLTNIS.....	16
3.13	WERKVERTRAG/AUFTRAG.....	17
3.14	ARBEITSVERTRAGSRECHT/ARBEITSGESETZ.....	17
3.15	EINZELARBEITSVERTRÄGE UND FORM.....	17
3.16	PFLICHTEN IM ARBEITSVERHÄLTNIS	18
3.17	PROBEZEIT	18
3.18	KÜNDIGUNGSFRISTEN.....	18
3.19	KÜNDIGUNG ZUR UNZEIT	18
3.20	KONKURRENZVERBOT NACH KÜNDIGUNG	18
3.21	ARBEITSZEUGNIS	18
3.22	MISSBRÄUCLICHE KÜNDIGUNG.....	18
3.23	PFLICHTEN HANDELSREISENDER.....	19
3.24	HANDELSREISENDER/AGENTUR	19
3.25	LOHN HANDELSREISENDER	19
3.26	AGENTURVERTRAG.....	19
3.27	MÄKLERVERTRAG	19
3.28	EIGENHÄNDLER/ALLEINVERTRIEBSHÄNDLER.....	19
3.29	KOMMISSIONSVERTRAG	19
3.30	LEASINGVERTRAG	19
3.31	LEASINGERSCHEINUNGSFORMEN.....	20
3.32	ALLEINVERTRIEBSVERTRAG/AGENTURVERTRAG.....	20
3.33	FRANCHISEVERTRAG.....	20
3.34	LIZENZVERTRAG.....	20

1 Grundbegriffe und Definitionen

Rechtsart Unterschied	Geschriebenes Recht	Ungeschriebenes Recht
	Sind Normen die in einem formellen Rechtsetzungsverfahren zustande gekommen sind. Sind in der Verfassung (Volks- und Ständeentscheide), einem Gesetz (Parlamentsbeschluss) oder in einer Verordnung zu finden.	In einem nicht formellen Rechtsetzungsverfahren zustande gekommen. Darunter fallen Richterrecht (Gerichtspraxis) und Gewohnheitsrecht. Beispiel von früher -> Meinungsäußerungsfreiheit
	Öffentliches Recht	Privatrecht
	Regelt die Beziehung zwischen Staat und Bürgern so beispielsweise im Straf-, Steuer-, Strassen-, Verkehrs-, Lebensmittel- oder Baurecht.	Regelt die Rechtsbeziehung zwischen Privatsubjekten so beispielsweise im Arbeits-, Miet- oder Kaufvertrag
	Zwingendes Recht	Nicht zwingendes, dispositives Recht
	Sind Normen die zwingend beachtet werden müssen. Nichtbeachten kann zu Sanktionen oder Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes führen. Ist im Öff.-, und Privatrecht zu finden.	Findet man nur im Privatrecht und zwar im Vertragsrecht (OR). Private sind befugt, ihre Rechtsbeziehungen abweichend der gesetzlichen Ordnung zu regeln. Es wird auf von ergänzendem Recht gesprochen.
	Absolute Rechte	Obligatorische Rechte
	Verleihen dem Berechtigten eine Rechtsstellung, die gegen jedermann wirkt und verteidigt werden kann. Werden von Gesetzes wegen verliehen und bestehen ohne besonderen Vertrag zwischen den betroffenen Parteien. Sind: Persönlichkeits-, und Immaterialgüterrechte und Eigentum und dingliche Rechte	Wirken nur zwischen den Parteien (Gläubiger/Schuldner) eines bestimmtes Rechtsverhältnisses und nicht gegenüber jedermann. zur Begründung braucht es mindestens eine Person (z.B. Testament) bzw. mindestens zwei Personen bei Verträgen. Aber auch eine Vielzahl von Personen kann, so zum Beispiel bei einem Gesellschaftsvertrag.
	Objektives Recht	Subjektives Recht
	Die Rechtsordnung als Summe aller in einer Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen	Individuelle Berechtigung, die von der Rechtsordnung anerkannt ist. Gegenüber jemanden = Absolutes subjektives Recht Gegenüber einen Einzelnen = relatives subjektives Recht

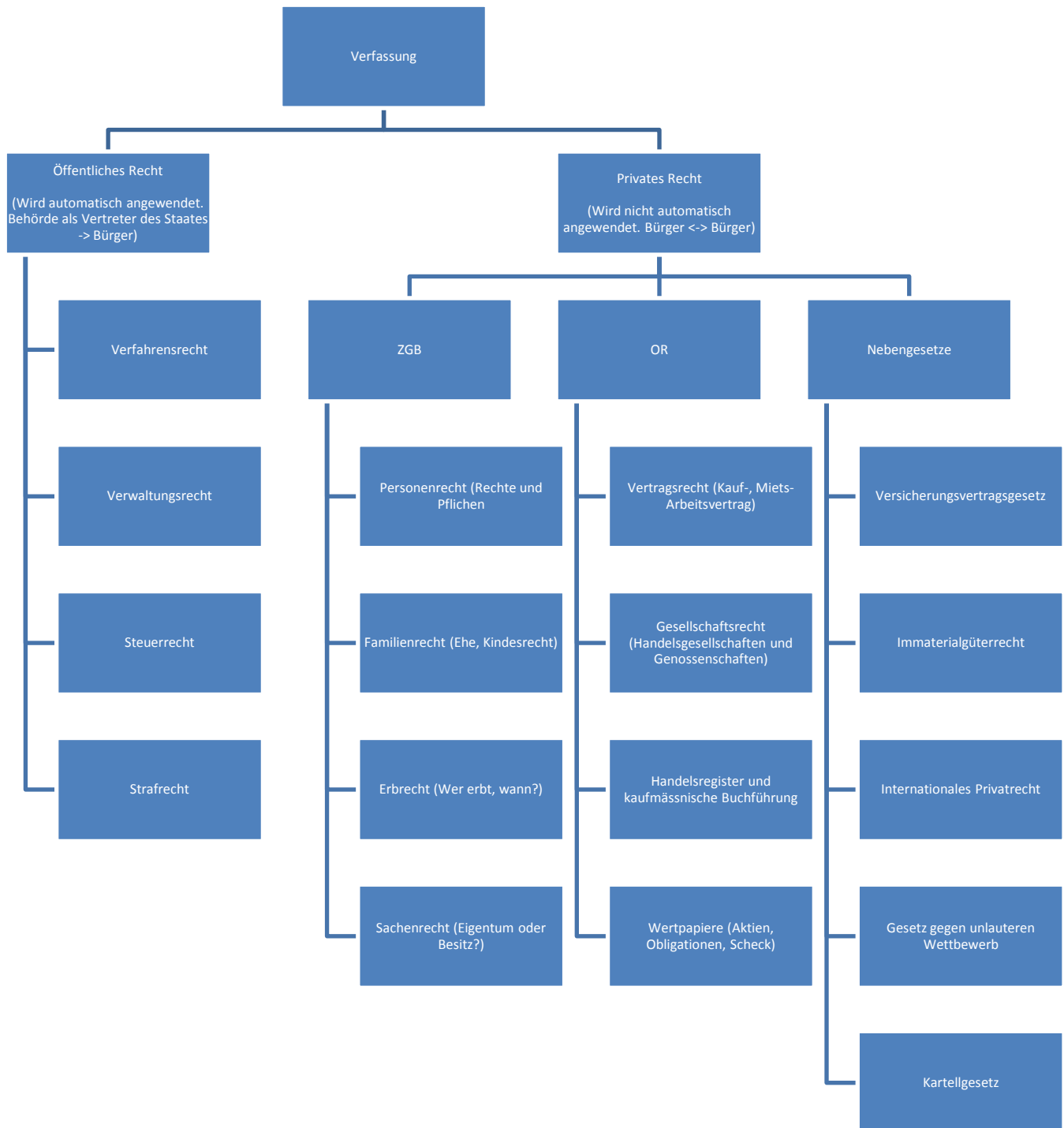
1.1 Aufbau schweizerische Rechtsordnung



1.1.1 Rangordnung

	Inhalt	Verantwortung
Verfassung	Ist unser oberstes Gesetz, enthält allgemein gehaltene Leitlinien (Grundlagen)	Auf Anstoss des Parlament oder des Volkes (100'000 Unterschriften)
Gesetze	Konkretisieren die Verfassung. Sie dürfen der Verfassung nicht widersprechen (Rechtssätze)	Auf Anstoss der Legislative (Bund/Kanton) oder der Exekutive (Unterstehen dem Referendum mit 50'000 Unterschriften)
Verordnung	Konkretisieren die Gesetze (Reglemente und Tarife im Detail)	Die Ausführungsbestimmungen werden durch die Exekutive erlassen.

	Verfassung	Gesetz	Verordnung
Eidgenössisches Recht	X	X	X
Kantonales Recht	X	X	X
Kommunales Recht		X	X



1.2 Privatrecht

Regelt Rechtsbeziehungen zwischen Privatrechtssubjekten.

- Dispositives Recht: Anwendung auf Verlangen
- Zwingende Rechte: Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Kaufvertrag

Grundsätze

- Das Gebot, sich nach Treu und Glauben zu verhalten: Wer ein Recht ausübt oder eine Pflicht erfüllt, muss sich fair verhalten
- Das Verbot des Rechtsmissbrauchs: Der offenbare Missbrauch eines Rechts findet keinen Rechtsschutz
- Die Beweisregel: wer von einem Anderen etwas bestimmtes will, muss er auch beweisen, dass er darauf ein Recht hat.

1.3 Öffentliches Recht

Ist der Teil der Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen Trägern der öff. Gewalt und einzelnen Privatrechtssubjekten regelt.

Staat (übergeordnet)

Personen (jur. oder nat.)

Zwingendes Recht. Anwendung von Amtes wegen

Beispiele: Tabakverordnung, Lebensmittelgesetz- und -verordnung, Nationales Strassengesetz (Plakatverbot), Alkoholgesetz, Radio- und Fernsehgesetz sowie -verordnung. Lotteriegesezt

1.4 Lebensmittelgesetz und -verordnung

Das Gesetz und die Verordnung bezwecken, den Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die die Gesundheit beeinträchtigen können, zu schützen, den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherzustellen sowie den Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln vor Täuschungen zu schützen.

1.5 Aussenwerbungbestimmungen

Für die kommerzielle Aussenwerbung gilt grundsätzlich die Werbefreiheit, aber nur unter Wahrung der öffentlichen Interessen und des Privateigentum. Öffentliche Interessen können beispielsweise der Landschaftsschutz oder die Verkehrssicherheit sein.

1.6 Alkoholbestimmungen

Die Schranken der kommerziellen Kommunikation mit Alkohol sind im Alkoholgesetz in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung sowie im Radio- und Fernsehgesetz zu finden. Grundsätzlich ist zwischen den Werbebestimmungen für gebranntes Wasser und dem übrigen alkoholischen Getränken (Wein, Bier und Schaumwein) zu unterscheiden.

1.7 Radio und Fernsehgesetz

Verschiedenste Werbeschränken und Verbote sind hier verankert. Ein wichtiger Grundsatz ist das sog. Trennungsgebot. die Werbung muss durch ein besonderes akustisches oder optisches Erkennungssignal von den anderen Programmteilen klar getrennt sein. Hinzu kommen noch die Bestimmung der Interaktiven und virtuellen Werbung, Werbezeit und Unterbrecherwerbung, Inhaltliche Werbeschränken (z.B. Tabak und Alkohol), Schleichwerbung/Produktplacement, Sponsoring und der Jugendschutz

1.8 Lotteriegesezt

Gemäss Lotteriegesezt sind Lotterien grundsätzlich verboten, es sei denn, es liege eine bewilligte Tombola oder Lotterie für gemeinnützige und wohltätige Zwecke vor. Für die in der kommerziellen Kommunikation oft eingesetzten Werbegewinnspiele und Publikumswettbewerbe sind die Bestimmungen des Lotteriegesezt und der Lotterieverordnung massgebend.

1.9 Tabakverordnung

Die Schranken der kommerziellen Kommunikation für Tabakerzeugnisse finden sich in der Tabakverordnung sowie im Radio- und Fernsehgesetz. Gemäss Radio- und Fernsehgesetz ist Werbung für Tabak im Radio und Fernsehen verboten. Ebenso dürfen Sendungen nicht durch Sponsoren finanziert werden, die zur Hauptsache Tabakerzeugnisse herstellen oder verkaufen.

1.10 Preisbekanntgabeverordnung

Bei der Bekanntgabe von Preise ist die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) zu berücksichtigen. Zweck der PBV ist, dass Preise klar und miteinander vergleichbar sind und dass irreführende Preisangaben verhindert werden.

1.11 Heilmittelbestimmungen

Wird im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, dem Heilmittelgesetz (HMG) geregelt. Heilmittel ist der Oberbegriff und unterteilt sich in Medizinprodukte (Pflasterchen über Kontaktlinsen und kühlendes Gel und in Arzneimittel (Medikamente). Arzneimittel wirken auf chemischer Basis, Medizinprodukte auf physischer Basis.

1.12 Unlauterer Wettbewerb

Bezweckt den fairen (lauteren) und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten. Unlauter ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glaube verstossene Verhalten, das das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder Anbietern und Abnehmern beeinflusst

1.13 Handelsbrauch

Gibt die in einer Branche oder einem Beruf geltenden Verhaltensweise im Geschäftsverkehr wieder.

1.14 Ortsgebrauch

Gilt, was an einem bestimmten Ort gang und gäbe ist.

1.15 Treu und Glauben

Ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der in Art. 2 ZGB festgehalten ist (Verhaltensvorschrift, Gebotsnorm, Rechtsmissbrauchsverbot, Auslegungsregel)

1.16 Natürliche Person

Der Mensch als Träger von Rechten und Pflichten. Mit der Vollendung der Geburt wird ein Mensch rechtsfähig und damit auch zu einer natürliche Person

1.17 Juristische Person

Im ZGB: Verein, Stiftung

Im OR: AG (Handelsgesellschaft), GmbH (HG), Kommandit-AG (HG), Genossenschaft

1.18 Handlungsfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Rechtssubjekts Rechte und Pflichten begründen zu können. Voraussetzung: Mündigkeit und Urteilsfähigkeit (vernunftgemässes Handeln)

1.19 Rechtspersönlichkeit

Die Rechtspersönlichkeit einer natürlichen Person beginnt mit dem Leben nach vollendeter Geburt und endet mit dem Tod.

1.20 Rechtsfähigkeit

Entsteht mit dem Leben nach vollendeter Geburt. Endet mit dem Tode. Eine AG erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit Eintrag ins Handelsregister und ist handlungsfähig sobald ihre Organe ordnungsgemäss bestimmt sind.

1.21 Rechtsobjekte

Etwas an dem ein subjektives Recht bestehen kann. Unbewegliche und bewegliche Sachen, immaterielle Güter, Forderungen

1.22 Eigentum/Besitz

Das Eigentum ist die rechtliche, der Besitz die tatsächliche Herrschaft über eine Sache

1.23 Materielles Recht

Regelt Entstehung, Inhalt und Untergang von Ansprüchen von Einzelnen.

1.24 Formelles Recht

Durchsetzung von Materiellen Recht. Beweisverfahren werden in formellen Recht entschieden, Rechtsdurchsetzungen im Prozessrecht

2 Allgemeines Obligationen- und Vertragsrecht

2.1 Vertrag

ist ein Rechtsgeschäft zwischen zwei oder mehreren Personen

2.2 Willensäußerung (Formen)

- Ausdrückliche Willensäußerung: Wort in mündlicher oder Schriftlicher Form
- Stillschweigende Willensäußerung: Erklärung durch Schweigen oder konkludentes Handeln. (Beispiel: Kauf bei der Migros wird konkludent durch Bezahlung des Kaufpreises an der Kasse abgeschlossen)

2.3 Mängel bei Vertragsabschluss

- Irrtum: Ein Vertrag ist unverbindlich für denjenigen Teil, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Dies ist beim Grundlagenirrtum (Beispielsweise Kauf eines gefälschten Bildes in der Meinung, es sei echt) oder Erklärungsirrtum der Fall. Ein Motivirrtum ist unerheblich. (Beispiel: Bestellte Safari-Ausrüstung, die wegen Reiseumbuchung nicht mehr gebraucht wird).
- Absichtliche Täuschung: Für den Getäuschten ist ein Vertrag unverbindlich. (Beispiel: Geänderter Tachostand durch Autoverkäufer oder vorgetäuschte Unfallfreiheit des Autos)
- Furchterregung: Z.B. Nötigung mit einer Strafanzeige, die in keinem sachlichen Zusammenhang steht (z.B. Sittlichkeitsdelikt), damit der Partner einen Kaufvertrag eingeht.

2.4 Nichtigkeit Vertrag

Ein Vertrag, der einen unmöglichen (z.B. Flug auf den Mars) oder widerrechtlichen (Verstoss gegen zwingende Normen) Inhalt hat oder gegen die guten Sitten (Schmiergeldversprechen, Dirnenlohn) verstösst, ist nichtig.

2.5 Voraussetzungen Vertragsabschluss

- Handlungsfähigkeit der Parteien
- Vorliegen eines Konsenses
- Der Vertrag muss einen zulässigen Inhalt haben. Keine Unmöglichkeit, Widerrechtlichkeit, Sittenwidrigkeit
- Es darf kein Willensmangel vorliegen (Erklärungsirrtum, Grundlagenirrtum, Täuschung, Drohung)
- Gesetzlich vorgesehene Formfordernisse müssen berücksichtigt sein (Bsp: öff. Beurkundung bei Grundstückkauf)

2.6 Erlöschung eines Vertrag

- Nach gegenseitiger Erfüllung
- Durch gegenseitige Vereinbarung kann ein Vertrag jederzeit aufgehoben werden
- Nach Zeitablauf
- Durch einseitige Erklärung (ordentliche Kündigung, ausserordentlich Kündigung, Vertragsrücktritt, Widerruf, Auflösung)
- Durch richterliches Urteil

2.7 Offerte

Die Offerte (Antrag) ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die eine Person einer anderen einen Vertragsabschluss in der Weise anbietet, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von der akzeptierenden Person abhängt. Die Offerte muss sämtliche Vertragspunkte beinhalten, sodass der Empfänger nur noch ja oder nein sagen kann. Grundsätzlich kann der Antragssteller die Frist der Gültigkeit der Offerte selber vorgeben. Für die gesetzliche Frist bleibt er gebunden, danach ist er frei. Bei einer Offerte ohne Fristansetzung ist zu unterscheiden:

- Erfolgt die Offerte unter Anwesenden oder durch Telefon, gilt sie als abgelehnt, wenn sie nicht sofort angenommen wird.
- Erfolgt die Offerte an Abwesende, fällt sie dahin, wenn sie nicht innert branchenüblicher Frist angenommen wird

2.8 Verbindlichkeit mündlicher Vertrag

- Bestehen gesetzliche Formenformernisse so ist ein Vertrag nur gültig wenn die gesetzliche Form eingehalten wird.
- Besteht kein Formerfordernis, so ist ein mündlich oder schriftlich abgeschlossener Vertrag rechtsgültig (Bsp: Kaufvertrag, Arbeitsvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.)

2.9 Gesetzliche Formvorschriften

Öffentliche Beurkundung Grundstück, Liegenschaft	Qualifizierte Schriftlichkeit Testament, Abzahlungsvertrag
Einfache Schriftlichkeit Lehrlingsvertrag, Handelsreisendenvertrag, Zession	Registereintrag Erst mit Eintrag im Handelsregister entsteht die Rechtspersönlichkeit der AG. Mit Eintrag ins Markenregister entsteht das Markenrecht

2.10 Gesetzliche Sicherungsmittel

Pfandrechte. Man unterscheidet zwischen

Grundpfandrechten	Fahnispfandrechten
<ul style="list-style-type: none"> • An unbeweglichen Sachen • Die gesetzlichen Grundpfandrechte sind im Grundbuch einzutragen. Darunter fällt beispielsweise die Verkäuferhypothek. Der Verkäufer eines Grundstückes kann spätestens drei Monate nach Eigentumsübergang ein Grundpfandrecht zur Sicherung seiner Kaufpreisforderung im Grundbuch eintragen lassen. Ein weiteres gesetzliches Grundpfandrecht ist das Bauhandwerkerpfandrecht. 	<ul style="list-style-type: none"> • An beweglichen Sachen • Das gesetzliche Fahnispfandrecht heisst Retentionsrecht. • Ein gesetzliches Fahnispfandrecht bildet beispielsweise das Retentionsrecht des Vermieters an Gegenständen des Mieters in Geschäftsräumen. • Beispiel: Fahrzeug zur Reparatur in der Werkstatt. der Gläubiger kann Gegenstand (Repariertes Fahrzeug) bis zu Befriedigung seiner Forderungen zurückbehalten.

2.11 Vertragliche Sicherungsmittel

- Realsicherheiten: Es haften bewegliche oder unbewegliche Sachen. Beispiele:
 - Grundpfand (Bsp: Schuldbrief)
 - Faustpfand (Bilder, Fahrzeuge)
 - Sicherheitsabtretung von Forderungen (Debitorenzession)
- Personalsicherheiten: Es haftet eine Person mit ihrem Vermögen und Einkommen. Beispiele:
 - Bürgschaft (Formerfordernisse wie öffentliche Beurkundung, Zustimmung des Ehegatten etc.)
 - Garantievertrag
 - Konventionalstrafe
- Weiter Forderungssicherheiten
 - Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren
 - Konventionalstrafe
 - Eigentumsvorbehalt
 - Kommissionsgeschäfte
 - Akkreditive

Für die Gültigkeit müssen folgende Sicherungsmittel ein Registereintrag haben:

- Kaufpreisforderungen des Verkäufers am Grundstück
- Bauhandwerkerpfandrecht
- Grundpfand
- Eigentumsvorbehalt

2.12 Arten von Bürgschaften

- **Die einfache Bürgschaft:** Hier kann der Bürge erst belangt werden, wenn der Hauptschuldner nachweisbar zahlungsunfähig ist.
- **Die Solidarbürgschaft:** Hier kann der Solidarbürge schon belangt werden, wenn der Hauptschuldner mit seiner Leistung im Rückstand und erfolglos gemahnt worden ist. Der Solidarbürge kann also bereits vor dem Hauptschuldner belangt werden.
- **Mitbürgschaft:** Hier stehen mehrere Bürgen ein, dabei kann es sich um einfach oder solidarische Bürgschaften handeln.

2.13 Bürgschaft/Garantie

Bürgschaft	Garantie
Ist stets akzessorisch zur Hauptschuld. Die Bürgschaft ist an bestimmte Formerfordernisse gebunden (Beurkundung, schriftliches Einverständnis des Ehegatten etc.) Der Bürge kann auf den Hauptschuldner regressieren. D.h. der Bürge, der geleistet hat, tritt von Gesetzes wegen an die Stelle des Gläubigers.	Ist nicht akzessorisch zur Hauptschuld. Der Garant verpflichtet sich nicht, an Stelle des Schuldners zu leisten, sondern zur Leistung von Schadensersatz, falls der Schuldner mit seiner Leistung in Verzug gerät. Der Garantievertrag ist formfrei. Im Gegensatz zur Bürgschaft bedarf es keiner Angabe eines Höchstbetrages. Bei der Garantie findet keine Legalzession für den Regress auf den Hauptschuldner statt. Der Garantieempfänger kann gegen den Garantenvorgehen, ohne den Dritten vorher in Anspruch zu nehmen.

2.14 Zession

Abtretung ist im schweizerischen Zivilrecht nach der Legaldefinition in Art. 164 Abs. 1 OR die Übertragung einer Forderung von dem übertragenden Gläubiger (Zedent) auf einen empfangenden Gläubiger (Zessionar), der dann neuer Gläubiger wird. Die Abtretung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Zedent und Zessionar.

2.15 Regress

Regress bezeichnet im Zivilrecht den Rückgriff eines Ersatzpflichtigen auf einen Dritten, der diesem gegenüber haftet. Dieser Regress im Sinne der Rechtswissenschaft ist vom Regress im Sinne der Logik zu unterscheiden.

2.16 Eigentumsvorbehalt

Beim Eigentumsvorbehalt geht eine auf "Kredit" gekaufte Sache nur in den Besitz und nicht in das Eigentum des Käufers über. Erst wenn der Kaufpreis vollständig beglichen ist, wird der Käufer Eigentümer. Der Eigentumsvorbehalt ist nur dann wirksam, wenn er am jeweiligen Wohnort des Erwerbers in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden öffentlichen Register eingetragen ist.

2.17 Akkreditiv

Das Akkreditiv, insbesondere das Dokumentenakkreditiv, ermöglicht im Aussenhandel den Vertragsparteien, die an verschiedenen Orten wohnen, ihre Leistung Zug-um-Zug zu erbringen (Waren gegen Dokumente, Dokumente gegen Geld). Der Käufer als Akkreditivsteller weist seine Bank an, dem Verkäufer gegen Vorlage von genau bezeichneten Dokumenten (Beispielsweise Frachtpapieren) den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Wohnt der Verkäufer im Ausland, wird eine zweite Bank an seinem Wohnsitz als Korrespondenzbank beigezogen.

2.18 Formen der Stellvertretungen

- Gesetzliche Stellvertretungen (Eltern, Vormund, Beistand)
- Kaufmännische Stellvertretung (Geschäftsführer, Prokura, Handlungsvollmachten, Handelsreisender)
- Bürgerliche Stellvertretung

2.19 Direkte/Indirekte Stellvertretung

Direkte Stellvertretung	Indirekte Stellvertretung
Der Vertrag kommt sofort zwischen dem Vertretenen und dem Dritten zustande.	Liegt vor, wenn der Vertrag zunächst zwischen dem Vertreter und dem Dritten entsteht und für den Enderfolg noch weitere Vertragsabschlüsse nötig sind (Z.B. Kommissionsgeschäft)

2.20 Ungewöhnlichkeitsklauseln

Ungewöhnliche Klauseln, also Klauseln, mit denen ein Partei nicht rechnen musste und die einen atypischen Inhalt aufweisen, sind nichtig

2.21 Verwirkung/Verjährung

Verwirkung	Verjährung
Hier geht das Recht, in der Regel ein Gestaltungsrecht, mit dem Zeitablauf definitiv unter.	Bei der Verjährung kann ein Recht infolge Zeitablaufs (prozessual) nicht mehr geltend gemacht werden. Wird dagegen eine verjährte Schuld beglichen, kann sie nicht mehr zurückgefordert werden.

3 Einzelne Vertragsverhältnisse

3.1 Kaufvertrag

Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen

3.2 Kaufvertragsarten

- Nach dem Kaufgegenstand:
 - Fahrniskauf
 - Grundstückkauf
- Nach dem zeitlichen Verhältnis der Leistungen:
 - Praenumerandokauf (Käufer bezahlt bevor er den Kaufgegenstand erhält)
 - Barkauf (Zug um Zug)
 - Kreditkauf (Käufer erhält die Ware bevor er den Kaufpreis bezahlt hat)
- Räumlich:
 - Platzkauf (Wohnsitz des Verkäufers, Erfüllungs- und Bestimmungsort sind identisch)
 - Distanzkauf (Versendungskauf)
- Nach der Bestimmbarkeit der Ware:
 - Stückkauf
 - Gattungskauf

3.3 Form des Kaufvertrag

Die meisten Kaufverträge unterliegen keiner Formvorschrift. Öffentlich beurkundet werden müssen Grundstückskäufe. Einfache Schriftlichkeit ist beim Abzahlungsvertrag erforderlich.

3.4 Übersicht Vertragspartner

Vertragspartner	Dauer		Nachweis von Abschlüssen	Vermittlung von Abschlüssen	Abschluss von Verträgen		
	Einmalige Tätigkeit	Dauervertrag			In fremdem Namen auf fremde Rechnung (Direkte Stv.)	In eigenem Namen auf fremde Rechnung (Indirekte Stv.)	In eigenem Namen auf eigene Rechnung
Nachweismäkler	■		■				
Vermittlungsmäkler	■			■			
Vermittlungsagent		■		■			
Abschlussagent		■			■		
Kommissionär	■					■	
Spediteur	■					■	
Alleinvertriebshändler		■					■
Handelsreisender ohne Abschlussvollmacht		■		■			
Handelsreisender mit Abschlussvollmacht		■			■		

3.5 Incoterms

Dies sind im internationalen Handelsverkehr vereinheitlichte Klauseln, welche Kosten-, Versicherungs- und sonstige Abmachungen zwischen den Parteien regeln, Sie können von den Parteien zum Vertragsinhalt erhoben werden. Beispiele; FOB (free on Board), CIF (Cost, insurance, freight) etc.

3.6 Werkvertrag

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer, ein bestimmtes Werk, meist ein körperliches Arbeitsprodukt, herzustellen oder Änderungen vorzunehmen, wogegen sich der Besteller verpflichtet, ihn dafür eine Vergütung zu bezahlen. Beispiele: Anfertigung eines Massanzuges, Fahrzeugreparatur etc. Der Unternehmer steht für die Gebrauchstauglichkeit des Werkes ein, die sogenannte Erfolgsgarantie. Der Werkvertrag ist nicht formbedürftig.

3.7 Voraussetzungen Sachgewährleistungen

- Das Werk muss vom Unternehmer abgeliefert worden sein
- Das Werk muss einen Mangel aufweisen
- Es darf kein Gewährleistungsausschluss vereinbart worden sein. Absicht oder grobe Fahrlässigkeit können aber nicht wergbedungen werden
- Was Werk darf vom Besteller nicht genehmigt worden sein
- Rechtzeitige Rüge durch den Besteller. Möglichst sofort bzw. sobald es nach dem üblich Geschäftsgang möglich und üblich ist, eine Sache prüfen.
- Der Besteller darf die Mängel nicht selber verschuldet haben
- Die Gewährleistungsansprüche müssen innert Jahresfrist nach Ablieferung des Werkes geltend gemacht werden, dass heisst der Besteller muss in dieser Frist die Gewährleistungsklage angebracht haben

3.8 Werklieferungsvertrag

Der Unternehmer bringt nicht nur die Arbeit, sondern er liefert auch das zur Herstellung benötigte Material

3.9 Möglichkeiten bei mangelhaftem Werk

Ist das Werk unbrauchbar, so kann es der Besteller zurückweisen. Werke die auf dem Grund und Boden des Bestellers stehen und ihrer Natur nach nur mit unverhältnismässigem Nachteil entfernen werden können, können nicht zurückgewiesen werden. Gleiches gilt bei Reparaturvertrag, bei dem das Werk dem Besteller selbst gehört (Repariertes Auto). Ist das Werk nicht völlig unbrauchbar bzw. die Annahme nicht unzumutbar, so kann der Besteller entweder Minderwert geltend machen und diesen am Werklohn abziehen oder er kann unentgeltlich Nachbesserung verlangen. Bei Verschulden des Unternehmers kann er Schadensersatz verlangen.

3.10 Verjährung Mängelrügenansprüche

1 Jahr seit Werkablieferung. Bei Bauten (unbewegliche Bauwerke) 5 Jahre nach Annahme.

3.11 Kaufvertrag/Werkvertrag

Kaufvertrag	Werkvertrag
Gegenstand = Sachleistungen	Gegenstand = (vorwiegend) körperliches Arbeitsergebnis

3.12 Auftragsverhältnis

Durch den Auftrag verpflichtet sich der Beauftragte, für einen anderen Geschäfte zu besorgen bzw. tätig zu werden. Eine Vergütung ist nur geschuldet, falls sie verabredet oder üblich ist. Der Auftrag kann grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden. Beispiele: Verhältnis Arzt/Patient; Mandat des Rechtsanwaltes; Der Auftrag an den Treuhändler zur Führung der Buchhaltung; Der Auftrag an einen PR-Berater, ein Konzept zu erarbeiten. Der Beauftragte schuldet nicht den Erfolg, sondern nur das sorgfältige Tätigwerden. Im Rahmen der Treuepflicht unterliegt er der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht. Er ist rechenschafts- und abrechnungspflichtig.

3.13 Werkvertrag/Auftrag

Werkvertrag	Auftrag
<ul style="list-style-type: none"> • Der Werkvertrag ist meist ein körperliches Arbeitsresultat. • Beim Werkvertrag gilt die Erfolgshaftung. • Vom Werkvertrag kann nur der Besteller so lange zurücktreten, als das Werk nicht vollendet ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Auftrag ist vor allem ein tätig werden gefordert. In der Praxis werden besonders geistige Arbeitsergebnisse dem Auftrag unterstellt. Daneben gilt aber der Auftrag auch als Gefäss für Verträge über Arbeitsleistungen, die keiner besonders im Gesetz geregelten Vertragsart unterstellt werden können. • Beim Auftrag ist kein Erfolg geschuldet • Beim Auftrag ist ein Ausstieg beider Parteien jederzeit möglich

3.14 Arbeitsvertragsrecht/Arbeitsgesetz

Arbeitsvertragsrecht	Arbeitsgesetz
Ist im OR geregelt: Einzelarbeitsvertrag, Lehrvertrag, Handelsreisendenvertrag, Heimarbeitsvertrag, Gesamtarbeitsvertrag, Normalarbeitsvertrag. Die zwingenden Vorschriften für das Arbeitsvertragsrecht sind im OR 361 und 362 aufgeführt.	Ist ein öffentlich-rechtlicher Erlass und dient dem Arbeitnehmerschutz. Das Gesetz Regelt z.B. die Höchstarbeitszeit (Beispielsweise 45 Stunden für Büropersonal) und den Überzeitzuschlag von 25% etc.

3.15 Einzelarbeitsverträge und Form

Vertrag	Formfordernisse
Normaler Einzelarbeitsvertrag	Formfrei
Lehrvertrag	Schriftliche Form
Handelsreisendenvertrag	Schriftlichkeit
Heimarbeitsvertrag	Formfrei

3.16 Pflichten im Arbeitsverhältnis

Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Persönliche Arbeitspflicht, Sorgfalts- und Treuepflicht (Z.B. Konkurrenzverbot, Geheimhaltung), Rechenschafts- und Herausgabepflicht, Überstundenarbeit, Befolgung von Anordnungen und Weisung sowie Haftung.	Lohnzahlungspflicht, Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung, zur Verfügung stellen von Arbeitsgeräten und Material, Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers, Freizeit und Ferien, Auslagen- und Spesenersatz sowie Personalfürsorge

3.17 Probezeit

Als Probezeit gilt der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses (Kürzere Dauer vorbehalten). Durch schriftliche Abrede kann die Probezeit auf höchstens drei Monate verlängert werden. Die Kündigungsfrist beträgt sieben Tage.

3.18 Kündigungsfristen

- In ersten Dienstjahr: Kündigungsfrist von einem Monat je auf Monatsende.
- Vom 2 bis 9 Dienstjahr: Zwei Monate Kündigungsfrist auf Monatsende
- Ab 10 Dienstjahr: Drei Monate auf Monatsende
- Die Kündigung ist empfangsbedürftig

3.19 Kündigung zur Unzeit

- Militärdienst oder Zivildienst, der mehr als 11 Tage dauert, währende 4 Wochen vorher und nachher
- Krankheit oder Unfall
- Während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft der Arbeitnehmerin
- Hilfsaktion im Ausland mit Zustimmung des Arbeitgebers

Kündigungen, die innerhalb der Sperrfristen erfolgen, sind nichtig. Wurde die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist getätigt, so wird sie durch die Sperrfrist unterbrochen und setzt nach Beendigung der Sperrfrist wieder ein.

3.20 Konkurrenzverbot nach Kündigung

Grundsätzlich besteht kein nachvertragliches Konkurrenzverbot. Es muss schriftlich vereinbart werden und ist nur gültig, wenn der Arbeitnehmer während dem Arbeitsverhältnis Einsicht in den Kundenkreis oder in die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers hatte und er diesen durch diese Kenntnisse schädigen könnte. Ein nachvertragliches Konkurrenzverbot muss örtlich, zeitlich und inhaltlich angemessen sein. Das wirtschaftliche Fortkommen des Arbeitnehmers darf nicht übermässig erschwert werden.

3.21 Arbeitszeugnis

Es kann jederzeit ein Zeugnis verlangt werden, dass sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistung und sein Verhalten äussert (Vollzeugnis). Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann auch nur eine Arbeitsbestätigung ausgestellt werden (Beschränkung auf Angaben über die Art und Dauer). Die Ausstellung eines Lehrzeugnisses ist für den Arbeitgeber obligatorisch.

3.22 Missbräuchliche Kündigung

- Wegen einer Eigenschaft, die der anderen Partei kraft ihrer Persönlichkeit zusteht wie beispielsweise Religion, kulturelle Eigenschaften, Rasse etc.
- Wegen der Ausübung einer verfassungsmässigen Rechtes wie z.B. Beteiligung an einem Referendum oder einer Verfassungsinitiative
- Wegen Vereitelung von Ansprüchen, die der anderen Partei aus dem Arbeitsverhältnis zustehen wie beispielsweise Gratifikation, Teuerungsausgleich etc.
- Wenn die andere Partei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht.
- Wegen der Angehörigkeit zu einem Arbeitnehmerverband oder der gewerkschaftlichen Betätigung

3.23 Pflichten Handelsreisender

Er verpflichtet sich, auf Rechnung des Inhabers eines Handels-, Fabrikations- oder andern nach kaufmännischer Art geführten Geschäftes, gegen Lohn Geschäfte jeder Art, ausserhalb der Geschäftsräume des Arbeitgebers zu vermitteln oder abzuschliessen

3.24 Handelsreisender/Agentur

Handelsreisender	Agentur
Arbeitnehmer	Selbstständig-Erwerbender. Die Agentur macht mehr als nur Geschäfte vermitteln

3.25 Lohn Handelsreisender

Der Lohn setzt sich aus einem festen Gehalt mit oder ohne Provision zusammen. Ist nur eine Provision verabredet, so muss diese ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Handelsreisenden ergeben

3.26 Agenturvertrag

Der Agent verpflichtet sich dauernd, für einen oder mehrere Auftraggeber Geschäfte zu vermitteln (Vermittlungsagent) oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung abzuschliessen (Abschlussagent), ohne dabei ein Arbeitnehmer zu sein.

3.27 Mäklervertrag

Der Mäkler tritt als selbstständiger Auftragnehmer auf. Er übernimmt die Verpflichtung, gegen eine Vergütung die Gelegenheit zu einem Vertragsabschluss nachzuweisen (Nachweismäkler), einen Vertragsabschluss zu vermitteln (Vermittlungsmäkler) oder Interessenten zuzuführen (Zuführmäkler). Die Mäklervertrag ist formfrei. Der Mäklerlohn ist verdient, sobald der Vertrag zwischen den Hauptparteien infolge Mäkleraktivität zustande gekommen ist. Der Mäkler ist nicht verpflichtet, tätig zu werden. Dies ist nur bei der Exklusivmäklerlei der Fall.

3.28 Eigenhändler/Alleinvertriebshändler

Eigenhändler	Alleinvertriebshändler
Tätigt Geschäfte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er ist der Besitzer der jeweiligen Ware und bestimmt die Konditionen.	Tätigt seine Geschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Gegenüber dem Eigenhändler hat er jedoch ein Exklusivrecht für die von ihm vertriebenen Produkte (Gebietsexklusivität, Markenexklusivität etc.)

3.29 Kommissionsvertrag

Der Einkaufs- oder Verkaufskommissionär handelt im eigenen Namen aber auf Rechnung eines anderen (Kommittenten). Gegen eine Kommissionsgebühr tätigt er einen Einkauf oder Verkauf von beweglichen Sachen oder Wertpapieren für einen Dritten, im eigenen Namen aber auf Rechnung des Dritten. Die Kommission ist häufig im Kunst- und Antiquitätenhandel sowie bei Börsengeschäften anzutreffen.

3.30 Leasingvertrag

Der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer gegen Entgelt (Leasingzins) für eine bestimmte Zeit ein Leasingobjekt zum freien Gebrauch und zur Nutzung. Nicht Eigentum, sondern der Gebrauch und die Nutzung des Objektes stehen im Vordergrund. Bei Vertragsende ist der Leasinggegenstand zurückzugeben. Der Leasingvertrag ist an keine besondere Form gebunden. Problematisch sind die verdeckten Abzahlungsverkäufe wie sie gelegentlich beim Autoleasing beobachtet werden können. Ist es für den Leasingnehmer nicht möglich, das Vertragsverhältnis aufzulösen, bevor ein wesentlicher Teil des Objektwertes bezahlt ist, so dass der Leasingnehmer aus finanziellen oder ökonomischen Gründen von einer Auflösung absehen wird, so ist gemäss dem Bundesgericht Abzahlungsrecht anzuwenden. Das heisst der Abzahlungsvertrag muss schriftlich abgefasst sein und weiteren Erfordernissen genügen.

3.31 Leasingerscheinungsformen

- Finanzierungsleasing; der künftige Leasingnehmer wählt beim Lieferant das Objekt aus, dieses wird vom künftigen Leasinggeber erworben (beispielsweise von der Bank) und im Rahmen eines Leasingvertrages dem Leasingnehmer zur Verfügung gestellt.
- Beim Direktleasing geht der Lieferant (beispielsweise Hersteller) direkt mit dem Leasingnehmer ein Vertragsverhältnis ein.
- Das Sale-and-lease-back-Verfahren ist eine Form der Unternehmensfinanzierung. Das Unternehmen veräussert seine Gegenstände an einen Dritten, dieser stellt die Objekte im Leasingverhältnis wieder der Unternehmung zur Verfügung.

3.32 Alleinvertriebsvertrag / Agenturvertrag

Alleinvertriebsvertrag	Agenturvertrag
Handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Hat meistens eine Mindestabnahmepflicht.	Vermittelt nur Geschäfte und handelt weder im eigenen Name noch auf eigene Rechnung. Dem Agenten wird oft auch keine Exklusivität eingeräumt. Hat keine Mindestabnahmepflicht

3.33 Franchisevertrag

Der Franchisenehmer ist ein selbstständiger Unternehmer, der sich an die Vorgaben des Franchisegebers halten muss. Der Franchisegeber räumt dem Franchisenehmer gegen Entgelt das Recht ein, bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben und zwar unter der Verwendung von Image, Namen, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten. Im Weiteren räumt er ihm sein technisches Know-how ein und stellt ihm sein Organisations- und Werbesystem zur Verfügung bzw. der Franchisenehmer ist verpflichtet, diese Struktur in Anspruch zu nehmen. Der Franchisegeber hat den Franchisenehmer mit Beistand, Rat und Schulung zu unterstützen. Oft muss der Franchisenehmer die Vorschriften des Franchisegebers peinlichst genau einhalten. Der Franchisenehmer hat nur eine beschränkte Selbstständigkeit, obwohl er auf eigenes Risiko arbeitet. Franchiseverhältnisse bestehen bei Mac Donalds, Benetton etc.

3.34 Lizenzvertrag

Bei einem Lizenzvertrag erlaubt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Benutzung eines immateriellen Gutes wie z.B. eines Marken-, Urheber-, Patent- oder sonstigen Rechts. Lizenzen werden eingeräumt für bestimmte Gebiete (Schweiz, Deutschland, europa- oder weltweit), für eine bestimmte Zeit (beispielsweise ein Jahr oder mehr) und sie werden inhaltlich definiert (beispielsweise Fernsehrechte, Kinorechte, Synchronisationsrechte, Lizenzierung einer Marke für bestimmte Produkte etc.).

Der Lizenznehmer bezahlt für die Benutzung des Schutzrechtes eine Lizenzgebühr (beispielsweise Mindestlizenzgebühr, Stücklizenzgebühr, nach Umsatz, Pauschalsumme etc.). Von ausschliesslichen Lizenzen spricht man, wenn ein Lizenzrecht in einem bestimmten Gebiet exklusiv ausgeübt werden darf (beispielsweise Verwendung der Marke Nivea als Exklusivrecht in der Schweiz). Einfache Lizenzen liegen vor, wenn keine Exklusivität gewährt wird, so dass mehreren Lizenznehmern in einem Lizenzgebiet ein Benutzungsrecht für das betreffende immaterielle Gut eingeräumt werden kann (beispielsweise Vertrieb eines bestimmten Markenproduktes). Der Lizenzvertrag kommt formfrei zustande, Schriftlichkeit empfiehlt sich jedoch.